

EINGRIFFSGENEHMIGUNG

Gemäß §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe bedürfen einer Genehmigung und sind durch geeignete Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Führt ein Vorhaben, das z. B. einer bau-, wasser- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, entscheidet darüber die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ist für einen Eingriff die Zuständigkeit einer anderen Behörde nicht gegeben, entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Gebühren

Für die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Bundesnaturschutzgesetz

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Doreen Eisfeld
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-922
zum Kontaktformular